

II-4321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 20. Dez. 1991  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/145-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR  
Resch und Kollegen, Nr. 1757/J  
vom 22. Oktober 1991 betreffend  
umweltfreundliche Treibstoffe  
und Schmiermittel

1798 IAB  
1991 -12- 23  
zu 1757 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Resch und  
Kollegen vom 22. Oktober 1991, Nr. 1757/J, betreffend umweltfreund-  
liche Treibstoffe und Schmiermittel, beehre ich mich folgendes mit-  
zuteilen:

Die Aussage in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage,  
daß das Austroprot-Projekt "betriebswirtschaftlich nie die  
Gewinnschwelle ohne öffentliche Subventionen erreichen kann", kann  
folgendermaßen schlüssig widerlegt werden: Das Austroprot-Projekt  
ist, wie jedes andere Projekt zur Erzeugung umweltfreundlicher  
Treibstoffe und Treibstoffkomponenten, auf zwei wirtschaftlichen  
Rahmenbedingungen aufgebaut:

- 2 -

1. Eine Präferenzierung der Mineralölsteuer (MÖSt) zugunsten biogener Treibstoffe: Aufgrund der nachgewiesenen Umweltrelevanz biogener Treibstoffe (geschlossener CO<sub>2</sub>-Kreislauf - kein Beitrag zum Treibhauseffekt, positive Energiebilanz, deutlich geringere Emission bei der Verbrennung) ist eine MÖSt-Präferenzierung keine Subvention, sondern ein Gebot der Stunde. Sowohl die USA wie auch die EG in ihrem jüngsten Beschluß durch das europäische Parlament sieht eine derartige Regelung vor. Dadurch ist diese Steuer-Differenzierung auch EG- und GATT-konform. Eine MÖSt-Differenzierung zugunsten biogener Treibstoffe, wie dies sowohl in den USA als auch künftig in der EG gehandhabt wird, ist deshalb weder eine Subvention noch eine "lex austroprot", sondern eine "lex Umwelt".

Der Vollständigkeit halber muß angeführt werden, daß eine Steuerdifferenzierung vom Prinzip her keine Subvention ist. Die bisher gehandhabte Steuerdifferenzierung zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin war ebenfalls keine Subvention (weder an den Haupt-Produzenten ÖMV noch an den Autofahrer), sondern aus Umweltgründen motiviert.

2. Der Rohstoff (Getreide) muß zu Weltmarktpreisen zur Verfügung gestellt werden.

Agrarische Überschüsse werden weltweit (USA, EG, Cairns-Gruppe) auf Weltmarktpreisniveau heruntergestützt, um vermarktet werden zu können. Würde AUSTROPROT nicht realisiert, wäre eine Subventionierung dieser Überschüsse trotzdem erforderlich. Die für AUSTROPROT erforderliche Rohstoffmenge müßte auch ohne AUSTROPROT auf Weltmarktpreisniveau herabgestützt werden. Es handelt sich deshalb um keine spezifische Stützung für AUSTROPROT, sondern um eine Rohstoffstützung zur Vermarktung.

Auch die USA-Treibstoffalkoholanlagen erhalten den Rohstoff zu Weltmarktpreisniveau (ca. 2,40 \$/bushel), und der Preis für den Produzenten liegt deutlich darüber (ca. 2,70 \$/bushel).

- 3 -

Weiters ist anzumerken, daß es in der EG 2 Preisniveaus gibt:

Einerseits existiert ein Getreidepreis für Nahrungsmittelzwecke, der deutlich über dem Weltmarktpreisniveau liegt. Dieser Markt ist weltweit geschützt.

Andererseits gibt es einen Markt für technische Produkte, die u. a. auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden können (z.B.: Stärkederivate, Zitronensäure, Milchsäure, Essigsäure, Acetaldehyd, usw.). Diese Märkte sind, im Gegensatz zu den Nahrungsmittelmärkten, liberalisiert.

In den USA und anderen Ländern wird zu deren Produktion der agrarische Rohstoff aus Wettbewerbsgründen zum Weltmarktpreis angesetzt, in der EG gibt es anstelle einer Exporterstattung eine sogenannte Produktionserstattung, wodurch die Industrie den Rohstoff ebenfalls zum Weltmarktpreis erhält.

Die Darstellung in der Einleitung zu Ihrer Anfrage, daß 1 Liter Ethanol S 17,-- in der Produktion kostet, geht von einem Rohstoffpreisansatz auf Nahrungsmittelpreisniveau (ca. S 3,50/kg) aus. Bei dieser Berechnung wurde das Preisniveau agrarischer Rohstoffe für Lebensmittel mit jenen technischer Produkte vertauscht.

Kalkuliert man den Treibstoffalkohol auf Weltmarktpreisniveau für den Rohstoff (80-100 \$/t) so ergeben sich Produktionskosten von ca. 6 - 7 S/Liter. Dies entspricht etwa dem Raffinerieabgabepreis für Benzin, wodurch Ethanol als wertvolle umweltfreundliche Benzinkomponente durchaus wirtschaftlich wettbewerbsfähig ist.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Biosprit nur als Beimischkomponente zu Vergaserkraftstoffen geeignet ist, pflanzliche Öle jedoch direkt als Treibstoffe eingesetzt werden können oder die Grundlage für Treibstoffe (RME) und Schmiermittel darstellen.

Die ausschließliche Verwendung von rasch abbaubarem und umweltfreundlichem Biosprit und Schmiermitteln auf biologischer Basis in Wasserschutz- und Schongebieten kann durch die zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid oder Verordnung verfügt werden. Eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes wie dies in Ihrer Anfrage dargestellt ist, ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich darf festgestellt werden, daß auf den österreichischen Seen die Motorschifffahrt bereits äußerst eingeschränkt bzw. verboten ist.

Auf der Donauschifffahrt erscheint - bedingt durch die internationalen Verflechtungen - ein verpflichtender Einsatz von Biosprit nicht denkbar. Verölungen der Donau gehen in der Regel auf Havarien und Fahrlässigkeiten beim Umschlag mit Mineralölprodukten zurück und nicht auf den Betrieb der Motoren.

Der Einsatz von Biosprit und Schmiermitteln auf biologischer Basis bei Betrieb von Motorschiffen stellt zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer dar, zumal diese Treibstoffe und Schmiermittel auf ökologischer Basis eine leichtere Abbaubarkeit im Gewässer als mineralische Produkte aufweisen.

- 5 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Die ausschließliche Verwendung von Biosprit und Schmiermitteln auf biologischer Basis in alpinen Gebieten sind auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen nicht Gegenstand von Vorschriften in forstrechtlichen Verfahren.

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik, ob die Verwendung von Biosprit und biologischen Schmiermitteln unter den Kompetenzbestand "Forstwesen" zu subsumieren ist, bleibt auch die sachliche Rechtfertigung einer derartigen Regelung im Forstgesetz in Frage gestellt.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGEN****A N F R A G E**

der Abgeordneten Resch  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend umweltfreundliche Treibstoffe und Schmiermittel

Im Rahmen der Getreideverhandlungen 1991 wurde in einem politischen Protokoll auch Einvernehmen über das Austroprot-Projekt zur Erzeugung von Bioalkohol aus Getreideüberschüssen erzielt. Dies, obwohl dieses Projekt betriebswirtschaftlich nie die Gewinnschwelle ohne öffentliche Subventionen erreichen kann. Der Hauptabnehmer ÖMV wird für die Benzinkomponente nicht mehr bezahlen, als Superbenzin auf dem freien Weltmarkt kostet - also etwa S 3,50 pro Liter. Da nach vorliegenden Kalkulationen die Produktion eines Liters Ethanol nach dem Austroprot-Verfahren S 17,- kostet, werden zumindest S 13,- je Liter an Subventionen zugeschossen werden müssen. Diese Kalkulation kann sich aufgrund zusätzlicher Investitionskosten oder eines Steigens der Weltmarktpreise wegen eines zu erwartenden internationalen Agrarsubventionsabbaus zulasten der Betreiber noch verändern.

Zweifelsfrei handelt es sich bei Biosprit und Schmiermittelprodukten um biologisch leicht abbaubare und daher einen umweltfreundlichen Ersatz für Mineralölprodukte. Im Bereich der Bundesforste wird - nicht zuletzt ausgehend von einer SPÖ-Anfrage - bereits seit mehreren Jahren mit großem Erfolg nur mehr Kettensägenöl auf Rapsölbasis eingesetzt. Darüberhinaus sind eine Vielzahl weiterer Einsatzmöglichkeiten in sensiblen Umweltbereichen denkbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

## BEILAGEN

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, durch eine entsprechende Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1990 in Wasserschutz- und Schongebieten (eventuell auch in Grundwassersanierungsgebieten) ausschließlich die Verwendung von rascher abbaubaren und umweltfreundlichem Biosprit und Schmiermittel auf biologischer Basis zu beschränken?
2. Welche Möglichkeit sehen Sie, in öffentlichen Gewässern ausschließlich die Verwendung von Biosprit und Schmiermittel auf biologischer Basis zur Seen- und Flußreinigung vorzuschreiben?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, in alpinen Gebieten, insbesondere in Schigebieten zur Pistenpräparierung, ausschließlich Biosprit und Schmiermittel auf biologischer Basis vorzuschreiben?
4. Welche Möglichkeit sehen Sie, im Rahmen des Forstgesetzes aufbauend auf den überaus positiven Erfahrungen der Bundesforste generell zur Waldbodenschonung die Verwendung von Biosprit und biologischen Schmiermitteln vorzuschreiben?  
Sind Sie bereit, eine diesbezügliche Novelle im Forstgesetz vorzubereiten?